

Der nachfolgende Lösungsvorschlag ist NICHT die offizielle Lösung, sondern die persönliche Rechtsauffassung von Herrn RA und StB Johannes Rümelin

Allgemeine Hinweise:

Erforderliche Belege und Aufzeichnungen sind vorhanden. Rechnungen enthalten, soweit aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges hervorgeht, die nach §§ 14, 14a UStG bzw. §§ 33, 34 UStDV erforderlichen Angaben.

Alle angesprochenen Unternehmer versteuern, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges ergibt, ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG und nach vereinbarten Entgelten. Voranmeldungszeitraum ist der Kalendermonat. Soweit aus dem Sachverhalt nichts anderes ersichtlich ist, verwenden die Unternehmer im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ihres Heimatlandes. Liefer- und Erwerbsschwellen gelten als überschritten.

Die Kalenderjahre bis einschließlich 2007 sind bestandskräftig veranlagt. Die steuerliche Beurteilung war jeweils zutreffend.

Aufgabe:

Beurteilen Sie die angeführten Sachverhalte in ihrer umsatzsteuerlichen Auswirkung auf Anton Amadeus im **Besteuerungszeitraum 2008**. Hierbei ist insbesondere auf die Umsatzart, die Steuerpflicht, die Bemessungsgrundlage für steuerpflichtige Umsätze und auf den Vorsteuerabzug einzugehen. Die Umsatzsteuer für steuerpflichtige Umsätze ist zu berechnen.

Wo es der Sachverhalt erlaubt, ist auch anzugeben, in welchem Voranmeldungszeitraum die Steuer entsteht bzw. zu berichtigen ist und die Vorsteuer abgezogen werden kann. Begründen Sie bitte Ihre Entscheidungen unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Sachverhalt:

Anton Amadeus studierte an der Musikhochschule München das Fach Geige. Nach erfolgreichem Abschluss seiner Studien entschloss er sich, seine vielfältigen Kontakte nutzbringend einzusetzen und in das Geschäft mit dem Handel und der Vermittlung hochwertiger Musikinstrumente einzusteigen. Sein Büro richtete sich Amadeus in München, Briennerstraße 38 ein. Nach mehrjähriger erfolgreicher Tätigkeit hatte sich Amadeus in seiner Branche einen guten Ruf erworben.

Im Kalenderjahr 2008 kam es unter anderem zu folgenden **Geschäftsvorfällen**:

1. Am 17.01.2008 erhielt er von dem Multimillionär und Kunstliebhaber Georg Großmut aus Hamburg den Auftrag, ein geeignetes Musikinstrument zu erwerben. Großmut hatte sich entschlossen, als Mäzen junge aufstrebende Künstler dadurch zu fördern, dass er ihnen unentgeltlich erstklassige Musikinstrumente zur Verfügung stellt. Großmut sagte Amadeus für den Erfolgsfall eine Provision von 5 % des Einkaufspreises und die Erstattung anfallender Auslagen zu. Bereits einige Tage später teilte Amadeus dem Großmut mit, dass anlässlich einer Auktion in Düsseldorf eine Geige eines namhaften italienischen Geigenbauers der Barockzeit versteigert werden sollte. Angeboten wurde die Geige von Graf Wilhelm von Steinburg, der als Alleinerbe seines Großvaters das Instrument in dessen Nachlass vorgefunden hatte. Großmut, der sich diese Gelegenheit nicht entgehen lassen wollte, beauftragte Amadeus, die Geige zu ersteigern und stattete ihn mit den voraussichtlich dazu erforderlichen Geldmitteln (1 Mio. Euro) aus. Es wurde vereinbart, dass Amadeus die Geige nach erfolgtem Zuschlag für Großmut in Besitz nehmen und sie umgehend zu ihm nach Hamburg bringen sollte. Bei der Auktion am 25.03.2008, bei der er wie abgesprochen im eigenen Namen auftrat, erhielt Amadeus tatsächlich den Zuschlag. Das Meistgebot lag bei 800.000 Euro. Nach Zahlung des Meistgebots und Aushändigung der Geige brachte sie Amadeus noch am selben Tag zu Großmut nach Hamburg, der die Geige freudestrahlend in Empfang nahm.

Amadeus erteilte dem Großmut mit Datum vom 28.03.2008 folgende Abrechnung:

Zur Verfügung gestellter Geldbetrag		1.000.000 €
Meistgebot	800.000 €	
Provision 5 %	40.000 €	
<u>Spesen</u>	<u>5.000 €</u>	<u>./. 845.000 €</u>
Sie erhalten:		165.000 €

2. Großmut, der von der Abwicklung des Erwerbs der Geige durch Amadeus sehr angetan war, beauftrage ihn auch damit, einen aufstrebenden jungen Musiker, dem er das Instrument zur Verfügung stellen wollte, ausfindig zu machen. Für den Erfolgsfall sagte er ihm ein Honorar von 5.000 € zu.

Nach kurzer Suche stellte Amadeus dem Großmut am 25.05.2008 den aufstrebenden Geigenvirtuosen Paolo Puccini aus Verona (Italien) vor. Puccini hatte schon mehrere Preise bei namhaften Nachwuchsfestivals gewinnen können. Vollends überzeugte Puccini Großmut bei einem Konzert am 28.05.2008 in Verona, für das Großmut ihm bereits die Geige zur Verfügung gestellt hatte. Es wurde vereinbart, dass Puccini die Geige für die nächsten fünf Jahre unentgeltlich nutzen dürfe. Bei dieser Gelegenheit erhielt Amadeus das zugesagte Erfolgshonorar in bar ausbezahlt.

3. Wie jeder moderne und aufstrebende Unternehmer, so verfügt auch Amadeus über eine eigene Homepage. Auf diesem Weg trat der Hobbymusiker John Huber aus Chicago (USA) mit Amadeus in Kontakt. Da er von Auswanderern aus dem Bayerischen Mittenwald abstamme, sei es sein sehnlichster Wunsch, eine Geige eines Mittenwalder Geigenbauers zu besitzen. Amadeus einigte sich mit Huber auf einen Verkaufspreis von 20.000 €. Er erklärte Huber, dass er nur gegen Vorkasse tätig werden könne, dafür aber die Gefahr und die Kosten des Transports inklusive aller Zollformalitäten übernehme. Huber erklärte sich damit einverstanden. Die 20.000 € wurden dem Konto des Amadeus am 30.06.2008 gut geschrieben. Darauf hin setzte sich Amadeus mit dem Geigenbauer Steiner aus Mittenwald in Verbindung und erstand eine Geige aus seinem Sortiment für 13.000 € zuzüglich gesetzlicher USt. Auch gegenüber Steiner verpflichtete sich Amadeus, Risiko und Kosten des Transports zu tragen. Da Amadeus ohnehin in die USA reisen musste, holte er auf dem Weg zum Flughafen die Geige am 03.07.2008 bei Steiner in Mittenwald ab und brachte sie direkt zu Huber nach Chicago. Die Rechnung des Steiner vom 03.07.2008 beglich Amadeus zwei Wochen später.
4. Aufgrund seiner profunden Sachkenntnis wurde Amadeus immer wieder mit der Erstellung von Expertisen betraut. So erhielt er vom Auktionshaus Aumüller aus Düsseldorf den Auftrag, zwei Geigen zu begutachten. Eine der beiden Geigen wurde von der katholischen Kirche angeboten. Amadeus reiste deshalb Anfang August 2008 nach Rom, um im Vatikan die Begutachtung vorzunehmen. Eine Woche später reiste Amadeus nach Budapest (Ungarn), um die andere Geige zu begutachten. Am 25.08.2008 erteilte er dem Auktionshaus Aumüller folgende Rechnung:

Begutachtung Vatikan	2.000 €
Reisespesen	1.000 €
Begutachtung Budapest	2.000 €
<u>Reisespesen</u>	<u>1.000 €</u>
Gesamt	6.000 €
<u>Zuzüglich 19 % USt</u>	<u>1.140 €</u>
Zahlungsbetrag	7.140 €

Aumüller beglich die Rechnung eine Woche später.

Aufgrund der positiven Expertise des Amadeus wurden die Geigen noch im September zum Zwecke der Versteigerung nach Düsseldorf gebracht.

5. Anfang des Jahres 2008 konnte Amadeus sich einen lang gehegten Traum erfüllen und ein altes Bauernhaus (Nutzfläche 200 qm) in Herrsching am Ammersee erwerben. Der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten erfolgte am 01.03.2008. Am selben Tag überwies Amadeus den Kaufpreis von 800.000 €. Die bisherige Eigentümerin, die verwitwete Bäuerin Resi Berghammer, hatte - nachdem sie die Bewirtschaftung des Bauernhofes nach dem Tod ihres Ehemannes schon vor Jahren eingestellt hatte - den Bauernhof ausschließlich für eigene Wohnzwecke genutzt. Die Rechnung des Notars in Höhe von 2.000 € zuzüglich 19 % USt 380 € vom 12.03.2008 sowie die Grundbuchgebühren in Höhe von 1.500 € beglich Amadeus umgehend. Amadeus hatte von Anfang an geplant, sich in dem Bauernhaus ein adäquates Arbeitszimmer einzurichten (Nutzfläche 25 qm). Im Übrigen wollte er das Gebäude als Privatwohnung nutzen. Nach Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt nahm Amadeus mit der Umsatzsteuervoranmeldung März 2008 den anteiligen Vorsteuerabzug (25/200) in Anspruch. Das Büro in München, Brienerstraße 38 nutzte Amadeus weiterhin.

Bereits im Februar 2008 hatte Amadeus den Architekten Karl Kraus aus Innsbruck (Österreich) mit der Erstellung eines Planes für die Umbauarbeiten beauftragt. Am 15.03.2008 überreichte Kraus dem Amadeus den fertigen Plan zusammen mit seiner Honorarrechnung in Höhe von 10.000 € zuzüglich 19 % USt 1.900 €, die Amadeus am 02.04.2008 beglich. Laut Abrechnung entfielen 20 % des Honorars auf die Planung des Arbeitszimmers.

Die kompletten Umbauarbeiten fanden unter der Regie von Bauunternehmer Ernst Emsig aus Starnberg statt. Nach Abnahme der Arbeiten am 30.04.2008 erteilte Emsig eine Woche später folgende Rechnung:

Renovierung der Privaträume	30.000 €
19 % USt	5.700 €
Renovierung des Arbeitszimmers	5.000 €
19 % USt	950 €
<u>Zahlungsbetrag</u>	<u>41.650 €</u>

Am 09.05.2008 wurde schließlich die Einrichtung für sein Arbeitszimmer angeliefert. Die Rechnung vom selben Tage in Höhe von 20.000 € zuzüglich 19 % USt 3.800 € beglich Amadeus zusammen mit der Rechnung Emsig am 16.05.2008. Zum 01.06.2008 bezog Amadeus die Räume und nutzte sie wie vorgesehen.

Nachdem Amadeus' Ehefrau Aurelia einige Jahre als angestellte Innenarchitektin Erfahrungen gesammelt hatte, beschloss sie, sich zum 01.11.2008 selbständig zu machen. Als Jungunternehmerin rechnete sie für das Jahr 2008 höchstens noch mit einem Umsatz von 2.500 €.

Nach gutem Zureden erklärte sich Amadeus schließlich bereit, ihr sein Arbeitszimmer ab 01.11.2008 zu überlassen. Aurelia zahlte dafür monatlich 500 € an ihren Ehemann. Für die ebenfalls mietweise überlassenen Büromöbel bezahlte Aurelia monatlich 150 €. Die Mietpreise sind ortsüblich.

Lösungsvorschlag:

Tz. 1 (Einkauf der Geige, Einkaufskommission)

 $\Sigma=7$

I) Steuerbarkeit, Steuerbefreiung

Da Anton Amadeus bei dem Einkauf im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Mäzens Georg Großmut aufgetreten ist, führte er einen Geschäftsbesorgungsvertrag in Form einer Einkaufskommission nach §§ 670, 675 BGB i.V.m. § 383 Abs. 1 HGB aus. Im Hinblick auf § 3 Abs. 3 UStG führt Amadeus gleichwohl keine sonstige Leistung an Großmut aus, da gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 UStG beim Kommissionsgeschäft zwischen Kommissionär (Amadeus) und dem Kommittent (Großmut) eine Lieferung nach § 3 Abs. 1 UStG fingiert wird. Bei dieser Lieferung gilt Großmut im Hinblick auf § 3 Abs. 3 Satz 2 UStG als Abnehmer.

1

Bei der Einkaufskommission liefert demnach der Dritte an den Kommissionär (Amadeus) und dieser im Hinblick auf § 3 Abs. 1 und 3 UStG seinerseits an den Kommittenten (Großmut). Der Zeitpunkt der Lieferung des Amadeus als Einkaufskommissionärs an Großmut als Kommittenten ist nicht an den Zeitpunkt der Lieferung des Dritten an den Einkaufskommissionär gekoppelt, sondern hängt von der Ausgestaltung des Kommissionsgeschäfts ab.

Da sich die Vertragsparteien darüber einig waren, dass Amadeus die Geige für Großmut in Besitz nehmen soll, haben die Vertragsparteien ein antizipiertes Besitzmittlungsverhältnis (Besitzkonstitut) vereinbart. Da die Einigung über den Eigentumsübergang an der Kommissionsware und das Besitzmittlungsverhältnis im Hinblick auf §§ 185, 929, 930 und 868 BGB antizipiert war, ging das Eigentum und demnach auch die Verschaffung der Verfügungsmacht i.S.d. § 3 Abs. 1 UStG mit der Besitzerlangung durch den Kommissionär (Amadeus) an den Kommittenten (Großmut) über. Der Ort der Lieferung des Amadeus an Großmut richtet sich dann unter Heranziehung von Abschn. 30 Abs. 6 Satz 2 UStR nach § 3 Abs. 7 Satz 1 UStG und befindet sich dort, wo sich der Gegenstand im Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht von Amadeus an Großmut befand. Aufgrund des antizipierten Besitzmittlungsverhältnisses erfolgte der Übergang von wirtschaftlichen Substanz, Wert und Ertrag an der Geige von Amadeus an Großmut dann bereits in Düsseldorf, da dort die Geige an Amadeus ausgehändigt wurde (vgl. hierzu auch Bülow, in Vogel/Schwarz, UStG, § 3 UStG Rz. 152 und Nieskens, in Rau/Dürrwächter, § 3 Rz. 2425).

1

*Alternative Lösungsansätze:**Alternative 1*

Sofern die Vertragsparteien kein antizipiertes Besitzmittlungsverhältnis vereinbart haben, ist es m.E. nicht zu beanstanden, wenn man sich bei der vorliegenden Einkaufskommission auf die allgemeine Regelungen bezüglich der Ortsbestimmung zurückzieht und den Ort der Lieferung von Amadeus an Großmut nach den Grundsätzen eines Reihengeschäftes löst (vgl. hierzu z.B. das Beispiel von Völkel/Karg Rz. 3.2.2). Dies setzt dann aber weiter voraus, dass mehrere Unternehmer über den selben Gegenstand Umsatzgeschäfte abgeschlossen haben. Die Geige wird lt. Sachverhalt von Graf Wilhelm von Steinburg, der als Alleinerbe seines Großvaters das Instrument in dessen Nachlass vorgefunden hatte angeboten. Ist das Auktionshaus demnach im fremden Namen und auf fremde Rechnung aufgetreten, war der Verkäufer der Geige und demnach der Vertragspartner des Amadeus der Graf von Steinburg, also ein Nichtunternehmer. Das Auktionshaus führte demnach lediglich ein Vermittlungsgeschäft aus. Ein Reihengeschäft nach § 3 Abs. 6 Satz 5 UStG scheidet demnach aus, so dass sich der Ort der Lieferung des Amadeus an Großmut dann nach § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG danach richtet wo die Beförderung der Geige begann, also in Düsseldorf und daher im Inland i.S.d. § 1 Abs. 2 UStG.

Alternative 2

Ist das Auktionshaus jedoch im eigenen Namen aber auf fremde Rechnung aufgetreten, ist das Auktionshaus ihrerseits im Rahmen einer Verkaufskommission tätig geworden. Nur in diesem Fall kann ein Reihengeschäft i.S.d. § 3 Abs. 6 Satz 5 UStG angenommen werden, da dann eine Lieferung zwischen dem Auktionshaus und Amadeus einerseits und zwischen Amadeus und Großmut andererseits ausgeführt wurde. In diesem Fall liegt dann ein Reihengeschäft nach § 3 Abs. 6 Satz 5 UStG vor, da mehrere Unternehmer (Amadeus, Versteigerungshaus in Düsseldorf) über den selben Gegenstand (Geige) Umsatzgeschäfte abgeschlossen haben und der Gegenstand unmittelbar vom ersten Unternehmer (Versteigerungshaus in Düsseldorf) zum letzten Abnehmer (Großmut) gelang.

Insofern kann es nur eine Beförderungs- bzw. Versandungslieferung (sog. bewegte Lieferung) geben. Da die Beförderung durch Amadeus ausgeführt wurde, also durch eine Person, die zum Auktionshaus als Abnehmer und unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 3 UStG zu Großmut als Lieferer gilt, ist im Hinblick auf die widerlegbare Vermutung des § 3 Abs. 6 Satz 6 HS 1 UStG die bewegte Lieferung zwischen dem Auktionshaus und Amadeus zuzuordnen, zumal dem Sachverhalt keine Anhaltspunkte entnommen werden können, die darauf schließen lassen, dass Amadeus in seiner Eigenschaft als Lieferer aufgetreten ist. Die Lieferung des Amadeus an Großmut ist demnach die sog. ruhende Lieferung. Der Ort des Leistungsaustausches richtet sich dann nach § 3 Abs. 5a, Abs. 6 Satz 5 und 6 HS 1 UStG sowie nach § 3 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 UStG und befindet sich dort, wo die Beförderung endet, also in Hamburg (Inland i.S.d. § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG).

Da darüber hinaus die Lieferung auch entgeltlich durch einen Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens ausgeführt wurde, ist die Lieferung – unabhängig welche Rechtsauffassung vertreten wird, nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar und mangels Steuerbefreiung (§ 4 UStG) auch steuerpflichtig.

II) Steuersatz, Bemessungsgrundlage, Steuerhöhe

Der **Steuersatz** beläuft sich im Hinblick auf § 25a Abs. 5 Satz 1 UStG i.V.m. § 12 Abs. 1 UStG auf **19%**, da vorliegend die Grundsätze der Differenzbesteuerung anzuwenden sind. 1

Bei der Geige handelt es sich um einen beweglichen körperlichen Gegenstand und bei Amadeus um einen Wiederverkäufer i.S.d. § 25a Abs. 1 Nr. 1 UStG, da er gewerbsmäßig mit beweglichen Gegenständen (Musikinstrumente) handelt. Da die Geige im Hinblick auf § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG im Inland an Amadeus geliefert wurde, liegt auch die Voraussetzung des § 25a Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 UStG vor. 1

Sofern das Auktionshaus die Geige für den Grafen Wilhelm von Steinburg in dessen Namen und auf dessen Rechnung versteigerte, wurde für den Verkauf an Amadeus Umsatzsteuer, mangels Unternehmereigenschaft des Verkäufers (der Graf) nicht geschuldet, sodass in diesem Fall auch die Voraussetzung des § 25a Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Buchst. a UStG gegeben ist (vgl. auch Abschn. 26 Abs. 5 Satz 3 UStR). 1

Hinweis: *Sofern das Auktionshaus bei dem Verkauf im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Grafen Wilhelm von Steinburg aufgetreten ist, also ihrerseits eine Verkaufskommission ausführten (vgl. Abschn. 26 Abs. 5 Satz 1 und 2 UStR), wurde bereits bei diesem Verkauf die Differenzbesteuerung angewandt, mit der Folge, dass bei dem Verkauf an Amadeus die Voraussetzungen des § 25a Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Buchst. b UStG gegeben wäre.*

Da es sich bei der Geige auch nicht um einen Gegenstand i.S.d. § 25a Abs. 1 Nr. 3 UStG handelt, liegen die Voraussetzungen des § 25a Abs. 1 UStG daher vor.

Die **Bemessungsgrundlage** ermittelt sich daher nach § 25a Abs. 3 UStG. Danach ist die Bemessungsgrundlage der **positive Unterschiedsbetrag** zwischen Verkaufspreis und Einkaufspreis. Dabei ist vorliegend als Verkaufspreis nicht nur das Meistgebot, sondern auch die Provision und die in Rechnung gestellten Spesen in Ansatz zu bringen. Unter Berücksichtigung des § 25a Abs. 3 Satz 2 UStG beläuft sich die Bemessungsgrundlage daher auf **37.815,13 €** [(845.000 € ./ 800.000 €) / 1,19] und die Umsatzsteuer auf **7.184,87 €** (=37.815,13 € x 19%). 1

III) Steuerentstehung / Rechnung

Die Steuer **entsteht** gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 1 UStG mit Ablauf des **VAZ März 2008**. Da vorliegend die Grundsätze der Differenzbesteuerung anzuwenden sind, wurde Umsatzsteuer in der Abrechnung im Hinblick auf § 14a Abs. 6 UStG zu Recht nicht ausgewiesen.

1

Tz. 2 (Honorar für das Auffinden von Puccini)

Σ=4

I) Steuerbarkeit, Steuersatz

Großmut führt mit der unentgeltlichen Überlassung der Geige an Puccini eine Leihe i.S.d. § 598 BGB aus, die von Amadeus vermittelt wurde. Amadeus führt daher an Großmut eine sonstige Leistung i.S.d. § 3 Abs. 9 Satz 1 UStG gegen Entgelt, also im Leistungsaustausch aus. Sofern keine speziellere Regelung des § 3a UStG eingreift, richtet sich der Ort des Leistungsaustausches dabei nach § 3a Abs. 1 UStG danach, wo Amadeus als leistender Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Als speziellere Ortsbestimmung könnte § 3a Abs. 2 Nr. 4 UStG eingreifen.

1

Die Ortsbestimmung des § 3a Abs. 2 Nr. 4 UStG ist zwar auch dann einschlägig, wenn der Empfänger der Vermittlungsleistung ein Nichtunternehmer ist oder wenn eine nicht steuerbare Leistung zwischen Nichtunternehmern vermittelt wird (EuGH v. 27.05.2004, Rs. C-68/03, D. Lipjes, BFH/NV Beilage 2004, 364 und Abschn. 37 Abs. 2 UStR). **Die Regelung des § 3a Abs. 2 Nr. 4 UStG ist jedoch nicht anwendbar, wenn die Vermittlung keinen Umsatz, also keine Leistung gegen Entgelt, betrifft (vgl. BFH v. 16.1.2003, V B 47/02, BFH/NV 2003, 830)**. Der Leistungsort für die Leistung des Vermittlers muss sich in diesem Fall nach § 3a Abs. 1 UStG richten (vgl. Bülow, in Vogel/Schwarz, UStG, § 3a UStG Rz. 97a und auch Stadie, in Rau/Dürrwächter, UStG, § 3a Anm. 156).

Da Amadeus sein Unternehmen in München (Inland i.S.d. § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG) betreibt, ist der Umsatz daher gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar und mangels Steuerbefreiung (vgl. § 4 UStG) zum Regelsteuersatz des § 12 Abs. 1 UStG mit 19% auch steuerpflichtig.

1

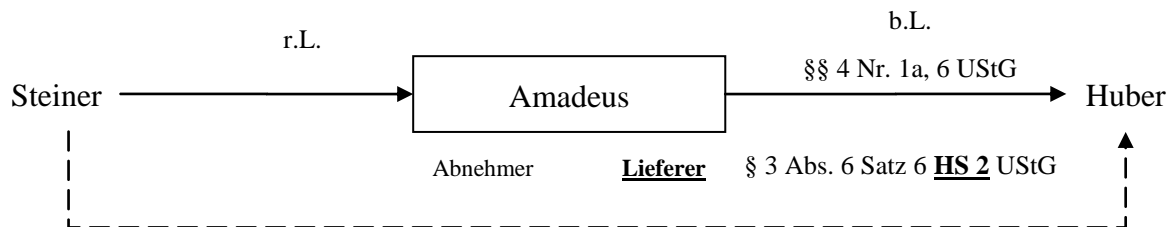
II) Bemessungsgrundlage, Steuerhöhe, Entstehung

Die **Bemessungsgrundlage ist gem. § 10 Abs. Satz 1 UStG** das Entgelt. Entgelt wiederum ist gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG alles was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch ohne die Umsatzsteuer. Die **Bemessungsgrundlage** beläuft sich daher auf **4.201,68 € (=5.000 € / 1,19)** und die **Umsatzsteuer auf 798,32 € (=4.201,68 € x 19%)**.

1

Die Steuer entsteht gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 1 UStG mit Ablauf des **VAZ Mai 2008**.

1

Tz. 3 (Verkauf einer Geige nach Chicago)**Σ=7**

Amadeus ist in der Vertragsbeziehung zu dem Geigenbauer **Abnehmer** und im Verhältnis zu Huber **Lieferer**. Da Amadeus aufgrund der Lieferkonditionen **das gesamte Transportrisiko** übernommen hat, tritt er gem. **§ 3 Abs. 6 Satz 6 HS 2 UStG** nun als Lieferer auf.

I) Steuerbarkeit

Mit der Übereignung der Geige an den Hobbymusiker John Huber führt Anton Amadeus einen Leistungsaustausch in Form einer **Lieferung gem. § 3 Abs. 1 UStG** aus, da dem Käufer Verfügungsmacht an dem Musikinstrument verschafft wird. Die Verschaffung der Verfügungsmacht beinhaltet den von den Beteiligten endgültig gewollten Übergang von wirtschaftlicher Substanz, Wert und Ertrag eines Gegenstandes vom Leistenden auf den Leistungsempfänger (vgl. hierzu Abschn. 24 Abs. 1 und 2 UStR). Vorliegend fällt dies mit der zivilrechtlichen Übereignung nach § 929 Satz 1 BGB und dem wirtschaftlichen Eigentum (§ 39 AO) zusammen.

Da Amadeus die Geige auf dem Weg zum Flughafen bei dem Geigenbauer Steiner in Mittenwald abgeholt hat und anschließend mit der Geige nach Chicago in die USA geflogen ist, liegt ein **Reihengeschäft nach § 3 Abs. 6 Satz 5 UStG** vor, da mehrere Unternehmer (Steiner und Amadeus) über den selben Gegenstand (Geige) Umsatzgeschäfte abgeschlossen haben und der Gegenstand unmittelbar vom ersten Unternehmer (Steiner) zum letzten Abnehmer (Huber) gelang. Insofern kann es nach der vorgenannten Vorschrift nur eine sog. bewegte Lieferung geben.

1

Da **Amadeus** als mittlerer Unternehmer die Beförderung der Geige vorgenommen und zudem das gesamte Transportrisiko von Mittenwald bis Chicago übernommen hat, ist er vorliegend nicht, wie es die Vermutungsregel des § 3 Abs. 6 Satz 6 1. HS UStG vorsieht als Abnehmer, sondern in seiner Eigenschaft **als Lieferer aufgetreten (§ 3 Abs. 6 Satz 6 HS 2 UStG, Abschn. 31a Abs. 9 und 10 UStR)**.

1

Die bewegte Lieferung liegt daher zwischen Anton Amadeus und John Huber vor. Der Ort dieser Lieferung war daher Mittenwald (Inland, § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG), da sich der Leistungsort gem. § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG danach richtet, wo die Beförderung der Geige (§ 3 Abs. 6 Satz 2 UStG) begann.

1

Die Lieferung des Amadeus an John Huber ist daher gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar.

II) Steuerbefreiung, Bemessungsgrundlage

Die **bewegte Lieferung** ist jedoch gem. § 4 Nr. 1 Buchst. a i.V.m. § 6 UStG als **Ausfuhrlieferung** steuerfrei. Im Rahmen eines Reihengeschäftes ist zu beachten, dass nur bei der Versendungs- bzw. Beförderungslieferung die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 1 Buchst. a i.V.m. § 6 UStG zur Anwendung kommt (vgl. **Abschn. 31a Abs. 2 Satz 3 und Abs. 14 UStR**).

Da Amadeus die Geige selbst in die USA als Drittland i.S.d. § 1 Abs. 2a Satz 3 UStG befördert hat, ist die Voraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 UStG erfüllt. Auf die weiteren Voraussetzungen der §§ 6 Abs. 3 und 3a UStG kommt es insofern nicht an. Da auch die erforderlichen Belege und Aufzeichnungen lt. allgemeine Hinweise vorhanden sind, ist auch in formaler Hinsicht gem. § 6 Abs. 4 UStG i.V.m. §§ 8, 9 und 13 UStDV die Ausfuhrlieferung nachgewiesen.

1

Die **Bemessungsgrundlage** für die steuerfreie Ausfuhrlieferung beläuft sich gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 UStG demnach auf 20.000 € und ist entsprechend § 13 Abs. 1 Nr. 1a UStG und § 18 Abs. 1 UStG im Voranmeldungszeitraum Juli 2008 zu erklären, da die Lieferung mit Beginn der Beförderung am 03.07.2008 ausgeführt wurde. Da es bezüglich der Anzahlung vom 30.06.2008 sich um eine Anzahlung für eine steuerfreie Ausfuhrlieferung handelt, kommt es auch **nicht zur Anwendung des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 4 UStG**, da insofern keine Umsatzsteuer entsteht (vgl. hierzu auch Abschn. 181 Abs. 4 Satz 1 UStR).

1

III) Vorsteuerabzug beim Kauf

Da es im Rahmen eines Reihengeschäftes im Hinblick auf § 3 Abs. 6 Satz 5 UStG nur eine bewegte Lieferung geben kann und die Beförderung bzw. Versendung im Hinblick auf § 3 Abs. 6 Satz 6 HS 2 UStG zwischen der Vertragsbeziehung zwischen Amadeus und Huber zuzuordnen war, erfolgte die Lieferung zwischen Steiner und Amadeus als ruhende Lieferung. Der Ort dieser Lieferung richtet sich nach **§ 3 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 UStG danach**, wo die Beförderung bzw. Versendung begann, da diese Lieferung der bewegten Lieferung voran ging. Da die Beförderung in Mittenwald, also im Inland, begann, führte Steiner an Amadeus eine gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1, Abs. 5a, Abs. 6 Satz 5 und Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 UStG steuerbare und mangels Steuerbefreiung (vgl. § 4 UStG) zum Regelsteuersatz des § 12 Abs. 1 UStG mit 19% steuerpflichtige Lieferung aus.

1

Da es sich bei der Lieferung des Steiner an Amadeus um eine ruhende Lieferung handelt, scheidet die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 1a i.V.m. § 6 UStG bereits daran, dass keine Beförderung bzw. Versendung vorliegt (vgl. auch Abschn. 31a Abs. 2 und Abs. 14 UStR). Die Bemessungsgrundlage beläuft sich gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 UStG demnach auf die in Rechnung gestellten 13.000 € und die Umsatzsteuer daher auf 2.470 € (=13.000 € x 19%).

Aus der Sichtweise des Amadeus ist dieser demnach im Hinblick auf **§ 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG** berechtigt, die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abzuziehen. Der Vorsteuerabzug ist auch nicht durch die Regelung des **§ 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG** ausgeschlossen, da es sich bei dem Verwendungsumsatz um eine steuerfreie Ausfuhrlieferung i.S.d. **§ 4 Abs. 1a i.V.m. § 6 UStG** handelt und demnach im Hinblick auf **§ 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a UStG** der Vorsteuerabzug nicht ausgeschlossen ist.

1

Unter Berücksichtigung des **§ 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 UStG i.V.m. § 16 Abs. 2 UStG** kann der Vorsteuerabzug im **VAZ Juli 2008** von Amadeus vorgenommen werden.

Tz. 4 Begutachtung der beiden Geigen

 $\Sigma=5$

I) Begutachtung in Budapest (Ungarn)

a) Steuerbarkeit, Steuerpflicht

Mit der Begutachtung der Geige erbringt Amadeus gegenüber dem Auktionshaus Aumüller aus Düsseldorf eine sonstige Leistung i.S.d. **§ 3 Abs. 9 Satz 1 UStG** im Leistungsaustausch aus. Der Ort des Leistungsaustausches richtet sich gem. **§ 3a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c Satz 1 UStG grundsätzlich danach**, wo der Amadeus ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig geworden ist, zumal bei der Begutachtung beweglicher körperlicher Gegenstände durch Sachverständige die Regelung des **§ 3a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c UStG** Vorrang vor **§ 3a Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 3 UStG** hat (vgl. Abschn. 36 Abs. 8 Satz 1 UStR). Der Ort des Leistungsaustausches befindet sich demnach grundsätzlich in Budapest (Ungarn).

1

Da das Auktionshaus gegenüber dem Anton Amadeus seine deutschen USt-IdNr. verwendet hat, ist die Regelung des **§ 3a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c Satz 2 und 3 UStG** zu berücksichtigen.

Nach **§ 3a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c Satz 2 UStG** gilt die Leistung als in dem Gebiet des Ausgabestaates der USt-Id. Nr. als anderen EU-Mitgliedstaates als ausgeführt, als dem, in dem der leistende Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig geworden ist. Die Erstellung der Expertise im Zusammenhang der Begutachtung in Budapest (Ungarn ist Mitgliedstaat, vgl. Abschn. 13 Abs. 1 UStR) gilt daher gem. **§ 3a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c Satz 2 UStG** in Deutschland als ausgeführt.

Da die Geige im Anschluss der Begutachtung nicht in Ungarn verblieben ist, sondern nach Deutschland verbracht wurde, greift auch die **Rückausnahme des § 3a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c Satz 3 UStG nicht** ein. Diese Begutachtung ist daher gem. **§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG** steuerbar und mangels Steuerbefreiung (vgl. **§ 4 UStG**) zum Regelsteuersatz des **§ 12 Abs. 1 UStG** mit 19% steuerpflichtig.

1

b) Bemessungsgrundlage, Steuerhöhe und Steuerentstehung

Die Bemessungsgrundlage ist gem. § 10 Abs. Satz 1 UStG das Entgelt. Entgelt wiederum ist gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG alles was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch ohne die Umsatzsteuer. Die Bemessungsgrundlage beläuft sich daher auf 3.000 € und die Umsatzsteuer diesbezüglich auf 570 €, zumal zum Entgelt auch die Reisespesen zu rechnen sind, die zusätzlich geschuldet werden (Abschn. 149 Abs. 3 Satz 2 UStR). Die Steuer entsteht gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 1 UStG mit Ablauf des VAZ August 2008.

1

II) Begutachtung im Vatikan

a) Steuerbarkeit

Auch die Begutachtung der Geige der katholischen Kirche stellt eine sonstige Leistung i.S.d. § 3 Abs. 9 Satz 1 UStG im Leistungsaustausch des Amadeus an das Auktionshaus Aumüller dar. Der Leistungsort richtet sich nach **§ 3a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c Satz 1 UStG** danach, wo Amadeus zum wesentlichen Teil tätig geworden ist und befindet sich demnach im Vatikan.

Da der **Vatikan nicht zum Gemeinschaftsgebiet gehört** (vgl. § 1 Abs. 2 UStG i.V.m. Abschn. 13 Abs. 2 Satz 1 UStR) kommt es bei der Geige, die im Vatikan begutachtet wurde nicht zu einer Ortsverlagerung über § 3a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c Satz 2 UStG. Diese Begutachtung ist daher in Deutschland nicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar.

1

b) § 14c – Steuer, Rechnungsberichtigung

Die diesbezüglich offen ausgewiesene Umsatzsteuer wird im Hinblick auf **§ 14c Abs. 1 UStG** gleichwohl geschuldet (Abschn. 190c Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 UStR). Die Steuer entsteht insofern gem. **§ 13 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1a UStG mit Ablauf des VAZ** in dem die Rechnung ausgestellt wurde, also im VAZ August 2008. Amadeus kann im Hinblick auf § 14c Abs. 1 Satz 2 UStG die Rechnung berichtigen, was zu einer entsprechenden Anwendung des § 17 UStG führt.

1

Tz. 5 Arbeitszimmer in Herrsching am Ammersee**Σ=12****I) Zuordnungsentscheidung**

Im Hinblick auf Abschn. 192 Abs. 21 UStR hat Amadeus als Unternehmer für das Gebäude als einheitlichen Gegenstand ein Wahlrecht. Er kann Einerseits das Gebäude mit dem dazugehörenden Grund und Boden insgesamt dem nichtunternehmerischen Bereich zuordnen, auch wenn das Gebäude teilweise unternehmerisch genutzt wird. Andererseits kann er ein Gebäude auch insgesamt seinem Unternehmen zuordnen, wenn die unternehmerische Nutzung die Grenze des § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG von mindestens 10 % übersteigt. Unter Berücksichtigung der Entscheidung des EuGH (EuGH-Urteil vom 4.10.1995, C-291/92, BStBl 1996 II S. 392) kann der Unternehmer einen nichtunternehmerisch (privat) genutzten Gebäudeteil (hier die eigengenutzte Wohnfläche) auch von vornherein ganz oder teilweise seinem nichtunternehmerischen Bereich zuordnen.

Die Zuordnung eines Gegenstands zum Unternehmen erfordert eine durch Beweisanzeichen gestützte Zuordnungsentscheidung des Unternehmers bei Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Gegenstands. Da der Erwerb des Gebäudes von der Nichtunternehmerin Resi Berghammer erfolgte, fordert die Finanzverwaltung **in Abschn. 192 Abs. 21 Nr. 2 Buchst. b Sätze 1 ff. UStR**, dass der Unternehmer gegenüber dem Finanzamt durch eine **schriftliche Erklärung** spätestens bis zur Abgabe der Umsatzsteuererklärung des Jahres, in dem die jeweilige Leistung bezogen worden ist, dokumentieren, in welchem Umfang er das Gebäude dem Unternehmen zugeordnet hat. Da das Arbeitszimmer einen Anteil von 12,5% (25 m² x 100/200 m²) des gesamten Gebäudes ausmacht steht dieser Zuordnung auch die Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG nicht entgegen. Im Fall der Zuordnung des nichtunternehmerisch genutzten Teils zum nichtunternehmerischen Bereich wird der nichtunternehmerisch genutzte Teil als separater Gegenstand angesehen, der nicht „für das Unternehmen“ im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG bezogen wird. Somit entfällt der Vorsteuerabzug aus den Kosten, die auf diesen Gegenstand entfallen. Amadeus konnte demnach das Arbeitszimmer seinem Unternehmen zuordnen.

1**II) Vorsteuerabzug (Notarrechnung)**

Mit der Beurkundung erbringt der Notar an Amadeus eine sonstige Leistung i.S.d. § 3 Abs. 9 Satz 1 UStG gegen Entgelt, also im Leistungsaustausch im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Grundstück. Der Ort des Leistungsaustausches richtet sich daher gem. § 3a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c UStG nach der Belegenheit des Grundstücks (Herrsching, Inland i.S.d. § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG). Bei der Beurkundung handelt es sich daher um einen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbaren und mangels Steuerbefreiung (§ 4 UStG) zum Regelsteuersatz des § 12 Abs. 1 UStG mit 19% steuerpflichtigen Umsatz.

Die Bemessungsgrundlage ist gem. § 10 Abs. Satz 1 UStG das Entgelt, also im Hinblick auf § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG alles was der Leistungsempfänger Amadeus aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch ohne die Umsatzsteuer. Die Bemessungsgrundlage beläuft sich daher auf 2.000 € und die Umsatzsteuer auf 380 €. Aufgrund der vorgenommenen Zuordnungsentscheidung kann Amadeus aus dieser Rechnung gem. **§ 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG lediglich 12,5%, also 47,50 € an Vorsteuern ziehen**, da nur diesbezüglich ein Leistungsbezug für sein Unternehmen vorliegt (Abschn. 192 Abs. 21 UStR).

Der Vorsteuerabzug ist weder beschränkt (§ 15 Abs. 1a UStG) noch ausgeschlossen (§ 15 Abs. 2 UStG).

Die Vorsteuerbeschränkung des § 15 Abs. 1a UStG greift bereits deshalb nicht, weil die Regelung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG in der umsatzsteuerlichen Regelung nicht aufgeführt ist. Da Amadeus mit dem Handel und der Vermittlung hochwertiger Musikinstrumente keine Ausschlussumsätze ausführt, ist der Vorsteuerabzug im Hinblick auf § 15 Abs. 2 und 3 UStG auch nicht ausgeschlossen.

1

III) Verlagerung der Steuerschuldnerschaft bezüglich der Architektenrechnung

Aus der Sichtweise des Amadeus stellt sich bei dem Leistungsbezug der Planungsarbeiten des Architekten Karl Kraus insbesondere die Frage, ob er im Hinblick auf §§ 13b Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 4 UStG Steuerschuldner für die empfangene Leistung geworden ist.

Voraussetzung hierfür ist, dass aus der Sicht des Architekten Karl Kraus aus Innsbruck (Österreich) eine steuerpflichtige sonstige Leistung an Amadeus ausgeführt wurde.

a) Steuerbarkeit / Steuerbefreiung / Steuersatz

Mit der Planerstellung für die Umbauarbeiten erbringt der Architekt Karl Kraus als Unternehmer i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 und 3 UStG eine sonstige Leistung i.S.d. § 3 Abs. 9 Satz 1 UStG im Rahmen seines Unternehmens (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UStG) im Leistungsaustausch. Der Ort des Leistungsaustausches richtet sich gem. § 3a Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c UStG nach der Belegenheit des Grundstücks (Herrsching, Inland i.S.d. § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG), da die Leistung des Architekten im unmittelbaren Zusammenhang mit Ausführung von Bauleistungen steht. Karl Kraus erbringt daher einen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbaren und mangels Steuerbefreiung (§ 4 UStG) zum Regelsteuersatz des § 12 Abs. 1 UStG mit 19% steuerpflichtigen Umsatz.

b) Bemessungsgrundlage, Steuerhöhe, Steuerentstehung, Steuerschuldner (§ 13b Abs. 1 und 2 UStG, sowie § 14a Abs. 5 UStG)

Da Karl Kraus **ausländischer Unternehmer i.S.d. § 13b Abs. 4 UStG** ist und eine im Inland steuerpflichtige sonstige Leistung erbringt, sind die Voraussetzungen des **§ 13b Abs. 1 Nr. 1 UStG** erfüllt. Aus diesem Grund ist abweichend von § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG nicht Karl Kraus, sondern gem. **§ 13b Abs. 2 Satz 1 UStG** Amadeus als Leistungsempfänger der Steuerschuldner. Die Verlagerung der Steuerschuldnerschaft bezieht sich gem. **§ 13b Abs. 2 Satz 3 UStG** auch auf den nicht unternehmerisch bezogenen Leistungsbezug.

Aufgrund der Anwendbarkeit des § 13b Abs. 2 UStG hätte eigentlich gem. **§ 14a Abs. 5 UStG eine Nettorechnung** über 10.000 € ausgestellt werden müssen, die den Hinweis enthält, dass Amadeus als Leistungsempfänger die Steuer schuldet.

Vor diesem Hintergrund geht die Finanzverwaltung in **Abschn. 182a Abs. 34 Satz 1 UStR** davon aus, dass sich die Bemessungsgrundlage auf den in der Rechnung ausgewiesenen Betrag (**Betrag ohne Umsatzsteuer**) bemisst.

Die **Bemessungsgrundlage** beläuft sich demnach gem. **§ 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 UStG auf 10.000 €** und die Umsatzsteuer beträgt gem. § 12 Abs. 1 UStG 1.900 € (=10.000 € x 19%). Die Steuer entsteht gem. § 13b Abs. 1 Satz 1 UStG mit Ausstellung der Rechnung im VAZ März 2008.

1

Sofern man der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung in Abschn. 182a Abs. 34 Satz 1 UStR nicht folgt, beläuft sich die Bemessungsgrundlage auf die überwiesenen 11.900 € und die Umsatzsteuer folglich auf 2.261 €. Im Weiteren wird dieser Lösungsansatz jedoch nicht weiter verfolgt.

c) Vorsteuerabzug

Amadeus kann die Umsatzsteuer soweit sie auf den unternehmerischen Teil entfällt gem. **§ 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG** ebenfalls im VAZ März 2008 als Vorsteuer abziehen, da §§ 15 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 UStG dem nicht entgegensteht. Der Vorsteuerabzug beläuft sich demnach auf 20% von 1.900 €, also auf 380 €.

1

Da der Architekt entgegen der Regelung des § 14a Abs. 5 UStG in der Rechnung die Umsatzsteuer offen ausgewiesen hat, schuldet er diese gem. § 14c Abs. 1 UStG (vgl. auch Abschn. 182 Abs. 38 Satz 5 UStR). Bezüglich dieser Umsatzsteuer kommt es demnach weder zu einer Verlagerung der Steuerschuldnerschaft nach § 13b Abs. 2 UStG, noch berechtigt diese zum (teilweisen) Vorsteuerabzug.

Tz. 5 Vorsteuerabzug aus Umbauarbeiten und Büromöbeln

I) Umbauarbeiten

Mit den Umbauarbeiten hat der Bauunternehmer eine im Leistungsaustausch ausgeführte Werklieferung i.S.d. § 3 Abs. 1 und 4 UStG an Amadeus erbracht, die im Hinblick auf § 3 Abs. 5a und Abs. 7 Satz 1 UStG im Inland gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar und mangels Steuerbefreiung (§ 4 UStG) zum Regelsteuersatz des § 12 Abs. 1 UStG mit einer Bemessungsgrundlage gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Höhe von 35.000 € und einer Umsatzsteuer somit in Höhe von 6.650 € steuerpflichtig war.

Da Amadeus im Hinblick auf Abschn. 192 Abs. 21 UStR lediglich das Arbeitszimmer seinem Unternehmen zugeordnet hat, steht ihm gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG im VAZ März 2008 ein Vorsteuerabzug in Höhe von 950 € zu, zumal weder eine Abzugsbeschränkung (§ 15 Abs. 1a UStG) noch ein Abzugsverbot (§ 15 Abs. 2 UStG) dem Vorsteuerabzug entgegen steht.

1

II) Büromöbel

Mit der Übereignung verschafft der Verkäufer dem Amadeus Verfügungsmacht an den Büromöbeln. Der Verkäufer führt daher an Amadeus eine Lieferung i.S.d § 3 Abs. 1 UStG im Leistungsaustausch aus, deren Ort sich gem. § 3 Abs. 5a, Abs. 6 Satz 1 UStG im Inland befindet. Der Verkauf der Büromöbel war daher gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar, mangels Steuerbefreiung (§ 4 UStG) zum Regelsteuersatz des § 12 Abs. 1 UStG mit 19% steuerpflichtig. Bei einer Bemessungsgrundlage gem. § 10 Abs. 1 UStG in Höhe von 20.000 €

und einer Umsatzsteuer von 3.800 € konnte Amadeus im VAZ Mai 2008 daher gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG, die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, da auch hier weder eine Abzugsbeschränkung (§ 15 Abs. 1a UStG) noch ein Abzugsverbot (§ 15 Abs. 2 UStG) entgegensteht.

1

Tz. 5 Vermietung an Ehefrau

I) Arbeitszimmer

a) Steuerbarkeit

Mit der Vermietung des Arbeitszimmers erbringt Amadeus an seine Ehefrau eine sonstige Leistung (§ 3 Abs. 9 Satz 1 UStG) in Teilleistungen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 und 3 UStG) im Leistungsaustausch. Die Leistung wird von ihm auch als Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens erbracht, da er mit der Vermietung insoweit seinen Unternehmensumfang um die Vermietungstätigkeit erweitert. Der Ort des Leistungsaustausches richtet sich gem. § 3a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a UStG nach der Belegenheit des Grundstück. Da das Grundstück in Herrsching liegt, erfolgte die Vermietung im Inland (§ 1 Abs. 2 Satz 1 UStG) und ist daher gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar.

b) Steuerbefreiung

Die steuerbare Vermietung ist jedoch gem. § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG steuerfrei.

Die Ehefrau, die sich zum 01.11.2008 als Innenarchitektin selbständig gemacht hat, ist Unternehmerin i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 und 3 UStG und die Anmietung des Büros erfolgt auch für ihr Unternehmen, sodass die Voraussetzungen von § 9 Abs. 1 UStG vorliegen würden. Die Aurelia Amadeus ist Kleinunternehmerin i.S.d. § 19 Abs. 1 UStG, da die dort aufgeführten Umsatzgrenzen offensichtlich nicht überschritten sind und Aurelia wohl auch nicht auf die Kleinunternehmereigenschaft gem. § 19 Abs. 2 UStG verzichtet hat. Eine Option nach § 9 Abs. 1 UStG wäre demnach grundsätzlich möglich. Da Amadeus aber keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt hat, kann keine wirksame Option nach § 9 Abs. 1 UStG angenommen werden. Auch in den allgemeinen Hinweisen ist kein Hinweis enthalten, dass Unternehmer auf Steuerbefreiungen, soweit möglich, verzichten. Aus diesem Grund konnte auch auf die Angabe eines genauen Baujahres des alten Bauernhauses verzichtet werden, da es auf die Anwendung des § 27 Abs. 2 UStG für die Frage der Einschränkung des Optionsrechts nach § 9 Abs. 2 UStG nicht mehr ankommt (nach der hier vertretenen Auffassung kann aber ein „altes“ Bauernhaus nur bedeuten, dass § 9 Abs. 2 UStG im Hinblick auf § 27 Abs. 2 UStG nicht anwendbar wäre).

1

c) Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage beläuft sich gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 UStG auf das von Aurelia bezahlte Entgelt in Höhe von 500 € monatlich.

II) Büromöbel

a) Steuerbarkeit, Steuerbefreiung

Auch die Vermietung der Büromöbel von Amadeus an seine Ehefrau stellt eine entgeltliche sonstige Leistung i.S.d. § 3 Abs. 9 UStG in Form von Teilleistungen i.S.d. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 2 und 3 UStG dar.

Da die Vermietung der Büromöbel als beweglichen körperlichen Gegenstand an einen anderen Unternehmer erfolgt, richtet sich der Leistungsort nach **§ 3a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 11 UStG** nach dem Ort, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt. Da Aurelia - unterstelltermaßen - ihr Unternehmen von dem Arbeitszimmer betreibt, liegt der Leistungsort demnach ebenfalls in Herrsching. Die Vermietung der Büromöbel ist daher ebenfalls gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar und mangels Steuerbefreiung auch zum Regelsteuersatz des § 12 Abs. 1 UStG mit 19% steuerpflichtig.

Die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 12 Satz 1 UStG greift vorliegend nicht ein. Zwar gehört zu den nach § 4 Nr. 12 Satz 1 UStG steuerfreien Leistungen der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken auch die damit in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden üblichen Nebenleistungen (RFH-Urteil vom 17.3.1933, V A 390/32, RStBl S. 1326, und BFH-Urteil vom 9.12.1971, V R 84/71, BStBl 1972 II S. 203 und Abschn. 76 Abs. 5 UStR). Aber um Nebenleistungen handelt es sich um Leistungen, die im Vergleich zur Grundstücksvermietung bzw. -verpachtung nebensächlich sind, mit ihr eng zusammenhängen und in ihrem Gefolge üblicherweise vorkommen. Gerade dies ist bei einer Vermietung von Büromöbel nicht der Fall, sodass sich die Steuerbefreiung nicht auf mitvermietete Einrichtungsgegenstände erstreckt (vgl. auch Abschn. 76 Abs. 6 Satz 2 UStR).

b) Bemessungsgrundlage, Steuerhöhe, Steuerentstehung.

Die **Bemessungsgrundlage** beläuft sich demnach gem. **§ 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 UStG auf 126,05 €** (=150 €/1,19) und die Umsatzsteuer beträgt gem. § 12 Abs. 1 UStG **23,95 €** (= 126,05 € x 19%). Bei der Ehefrau handelt es sich als Angehörige i.S.d. § 15 AO um eine nahestehende Person i.S.d. § 10 Abs. 5 Nr. 1 UStR, sodass grundsätzlich die Mindestbemessungsgrundlage des § 10 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 4 Nr. 2 UStG zur Anwendung kommt, da bei einer unentgeltlichen Überlassung der Büromöbeln eine unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG geben wäre. Im Hinblick auf § 10 Abs. 5 UStG kommt die Mindestbemessungsgrundlage nur dann in Betracht, wenn die Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 4 UStG das Entgelt i.S.d. § 10 Abs. 1 UStG übersteigt (vgl. auch Abschn. 158 Abs. 1 Satz 3 UStR).

Zum Ansatz der **Mindestbemessungsgrundlage kommt es jedoch dann nicht**, wenn das vereinbarte **niedrigere Entgelt** – wie hier - **marktüblich ist** (vgl. EuGH-Urteil vom 29.5.1997, C-63/96, BStBl II S. 841, und BFH-Urteil vom 8.10.1997, XI R 8/86, BStBl II S. 840 und **Abschn. 158 Abs. 1 Satz 4 UStR**).

Die Steuer entsteht demnach als Teilleistung i.S.d. § 13 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 und 3 UStG gem. § 13 Abs. 1 Buchst. a Satz 1 UStG jeweils mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats als jeweiligen Voranmeldungszeitraum.

1

1

Tz. 5 Vorsteuerberichtigung

I) Arbeitszimmer

Da das Arbeitszimmers ursprünglich für die Verwendung von steuerpflichtigen Umsätzen verwendetet wurde und aufgrund der Vermietung an die Ehefrau für steuerfreie Umsätze verwendet wird, stellt sich die Frage inwieweit sich im Hinblick auf § 15a UStG eine Änderung der Verhältnisse ergibt. Da nur das Arbeitszimmer dem Unternehmen zugeordnet wurde, kommt für die privat genutzten Räumlichkeiten von vornherein keine Änderung der Verhältnisse in Betracht.

a) Ursprünglicher Vorsteuerabzug

Wie bereits oben dargelegt hatte Anton Amadeus einen 100%igen Vorsteuerabzug auf die Aufwendungen, die unter Berücksichtigung seiner Zuordnungsentscheidung auf das Arbeitszimmer entfielen. Dies gilt sowohl für die Notarrechnung, als auch für die beiden Rechnungen des Architekten und des Handwerkers im Zusammenhang mit der Renovierung der Räumlichkeiten.

b) Änderung der Verhältnisse

Bei dem Gebäude handelt es sich um ein Wirtschaftsgut, das nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet wird. Aus diesem Grund ist die Regelung des § 15a Abs. 1 UStG für die Anschaffungskosten und § 15a Abs. 3 UStG für die Renovierungskosten anzuwenden. In beiden Fällen beträgt der Berichtigungszeitraum gem. § 15a Abs. 1 Satz 2 UStG 10 Jahre und läuft von der erstmaligen Verwendung, also vom 01.06.2008 bis zum 31.05.2018 und ist offensichtlich nicht abgelaufen. Aufgrund der nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfreien Vermietung, wird das Gebäude ab dem 01.11.2008 für Umsätze verwendet, die im Hinblick auf § 15 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 UStG den Vorsteuerabzug ausschließen. Folglich haben sich die Verhältnisse bezüglich des Gebäudes geändert.

(1) Notarrechnung

Bei den Kosten für den Notar handelt es sich im Hinblick auf § 255 Abs. 1 HGB um Anschaffungsnebenkosten und sind daher unter § 15a Abs. 1 UStG zu subsumieren. Da sich die abziehbare Vorsteuerbeträge bezüglich den Anschaffungskosten sich in dieser Rechnung erschöpft und die in Rechnung gestellte Vorsteuer bezüglich des unternehmerisch zugeordneten Gebäudeteils mit **380 €** unter der **1.000 €-Grenze des § 44 Abs. 1 UStDV** liegt, entfällt diesbezüglich ein entsprechender Vorsteuerabzug.

1

(2) Architektenleistung, Bauunternehmer

Sowohl bei den Arbeiten des Architekten Karl Kraus aus Innsbruck, wie auch bei den Umbauarbeiten des Bauunternehmers Ernst Emsig handelt es sich um eine sonstige Leistung (Architekt) bzw. um eine Werklieferung (Handwerker), die nachträglich in das Gebäude eingehen. Folglich ist hierauf gem. § 15a Abs. 3 Satz 1 UStG, die Regelung des § 15a Abs. 1 UStG entsprechend anzuwenden. Da beide Maßnahmen im Zuge einer Baumaßnahme erfolgt sind, sind diese gem. § 15a Abs. 3 Satz 2 UStG zu einem Berichtigungsobjekt zusammenzufassen. Die dafür in Rechnung gestellte bzw. gem. § 13b Abs. 2 UStG geschuldete Umsatzsteuer belief sich auf gesamt 1.330 € (=380 € [Architekt, § 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG] und 950 € [Bauunternehmer Ernst Emsig, § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG]).

Aufgrund der Zusammenrechnung ist demnach auch die 1.000 € - Grenze des § 44 Abs. 1 und Abs. 5 UStDV überschritten, so dass die Berichtigung grundsätzlich zu erfolgen hat.

Im Jahr 2008 ergab sich für das Arbeitszimmer demnach folgende zum Vorsteuerabzug berechnete Nutzung:

01.06. bis 30.10.2008 (5 Monate x 12,5 m ²) =	62,50	
01.11. bis 31.12.2008 (0 Monate x 12,5 m ²) =	0	
Von gesamt 7 Monaten x 12,5 m ² =	87,50	
Verhältnis somit (5/7=)	71,43 %	
Änderung somit (=100% ./ 71,43%)	28,57 %	
bzw. in € somit (1.330 € x 1/10 x 7/12 x 28,57%=)	22,16 €	1

Die Änderung beläuft sich für dieses Jahr auf 28,57% und beträgt somit mehr als 10%, so dass im Hinblick auf § 44 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 UStDV eine Änderung auf jeden Fall für dieses Jahr vorzunehmen ist. Da sich die gesamte, dem Grunde nach abziehbare Vorsteuer unter 2.500 € beläuft, ist die Berichtigung im Hinblick auf § 44 Abs. 3 und 5 UStDV in der Jahreserklärung für das Kalenderjahr vorzunehmen, in dem der Berichtigungszeitraum endet, also im Jahr 2018.

II) Büromöbel

Da die Büromöbel ursprünglich für die zum Vorsteuerabzug berechtigten Ausgangsumsätze verwendet wurden und jetzt steuerpflichtig an Aurelia Amadeus vermietet werden, haben sich die Verhältnisse insoweit nicht geändert. Konsequenzen sind daher im Hinblick auf § 15a UStG nicht zu ziehen.

1**Gesamt Umsatzsteuer somit****35**